



S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altrip vom 23. Juli 2015

Der Ortsgemeinderat Altrip hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt-gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- b) bei den Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag zu stellen ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung.

Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt gem. § 11 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. Nr. 16, S. 272) außer Kraft die „**Satzung der Gemeinde Altrip über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. Dezember 2001**“.

Altrip, den 23. Juli 2015

gez.: Jacob
Ortsbürgermeister

Anlage

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. GRUNDGEBÜHR

Für Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit Beisetzungen bzw. der Aufbewahrung von Leichen in der Leichenzelle wird eine Bestattungsgrundgebühr in Höhe von € 30,-- erhoben.

II. SONSTIGE GEBÜHREN für die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Benutzung der Kühlzelle incl. Reinigung
 - a) für die ersten 48 Stunden 50,00 €

b) für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	13,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle incl. Gestellung und Bedienung der Sprech- und Musikübertragungsanlage, der Vorhaltung des Katafalks, der einfachen Ausschmückung, des Aufstellens von Kerzen und der Reinigung	250,00 €
3. Nutzung der Orgel in der Aussegnungshalle	20,00 €
4. Benutzung des Sektionsraumes incl. Reinigung	85,00 €
5. Benutzung des Notsarges incl. Reinigung	60,00 €
6. Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche pro Urne	18,00 €
7. Versand einer Urne incl. Verpackung und Porto	50,00 €
8. Nutzung der Gras-Abdeckmatten für Erdaushub incl. Reinigung	100,00 €

III. GEBÜHREN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON GRABSTÄTTEN

1. Reihengräber

a) für die Beisetzung von Kindesleichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	187,50 €
b) in Grabreihen ohne Streifenfundamente je Grabstelle	457,50 €
c) in Grabreihen mit Streifenfundamenten je Grabstelle	727,50 €

2. Familiengräber (außer Mauergräber)

a) in Grabreihen ohne Streifenfundamente je Grabstelle	930,00 €
b) in Grabreihen mit Streifenfundamenten je Grabstelle	1.192,50 €

2a. Familien-Mauergräber je Grabstelle	1.920,00 €
--	------------

3. Urnengräber

a) Erd-Urnengräber	270,00 €
b) Urnennischen der Urnenwand, neuer Friedhofteil	650,00 €
c) Urnennischen der Urnenwand, alter Friedhofteil	975,00 €
d) anonyme Urnengräber	250,00 €

IV. GEBÜHR FÜR DIE VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS

1. Verlängerung für 15 Jahre (bei Familiengräbern)	der Gebühr nach III Ziff. 2
2. Verlängerung für 30 Jahre (bei Familiengräbern)	Gebühr nach III Ziff. 2
3. Verlängerung für 10 Jahre (bei Urnengräbern)	½ der Gebühr nach III Ziff. 3
4. Verlängerung für 20 Jahre (bei Urnengräbern)	Gebühr nach III Ziff. 3
5. Verlängerung zur Erfüllung der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr	
a) bei Familiengräbern	1/30tel der Gebühr nach III Ziff. 2
b) bei Urnengräbern	1/20tel der Gebühr nach III Ziff. 3

V. BEILEGUNGSGEBÜHREN:

1. Beilegung einer Urne in ein bestehendes Familien- oder Reihengrab	260,00 €
2. Beilegung einer Kindesleiche in ein bestehendes Familiengrab	110,00 €

VI. Gestellung von Leichenträgern und Hilfspersonal

1. Gestellung von Leichenträgern bei Erdbestattung	210,00 €
2. Gestellung von Hilfspersonal bei Bestattungen ohne Trauerfeier	55,00 €

VII. VORZEITIGE RÜCKGABE DES NUTZUNGSRECHTS

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird für jedes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die anteilige Grabnutzungsgebühr erstattet, wobei ein Verwaltungskostenbeitrag von 25,00 € einbehalten wird.

VIII. Ausheben, Öffnen und Schließen der Gräber

1. Kindergräber	360,00 €
2. Erdbestattungen in Normallage	490,00 €
3. Erdbestattungen mit Tieferlegung	530,00 €
4. Erd-Urnenbestattungen	90,00 €
5. Bestattung in der Urnenwand	75,00 €

IX. Umbetten von Leichen und Aschen

1. einer Leiche aus einem Kindergrab	360,00 €
2. einer Leiche aus einer Erdgrabstelle in Normallage	490,00 €
3. einer Leiche aus einer Erdgrabstelle mit Tieferlegung	530,00 €
4. einer Asche aus einer Erd-Urnengrabstätte	90,00 €

5. einer Asche aus einer Erdgrabstelle	90,00 €
6. aus der Urnenwand	75,00 €

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen werden Gebühren nach Abschnitt VIII erhoben.

X. Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenwand, alter Friedhofteil

1. Beschriftung der Verschlussplatte pro Buchstabe, Ziffer oder Sonderzeichen	13,50 €
2. Abholung und Lieferung der Verschlussplatte	89,00 €

XI. Erhebung von Auslagen

Die Gestellung von Leichenträgern und Hilfspersonal (Ziffer VI), das Ausheben, Öffnen und Schließen der Gräber (Ziffer VIII) das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Ziffer IX), sowie die Beschriftung, Abholung und Lieferung der Verschlussplatten der Urnennischen, alter Friedhofteil (Ziffer X) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

XII. BESTATTUNG ORTSFREMDER PERSONEN

Hatte der zu bestattende Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Altrip (ortsfremde Personen), und war er nicht Nutzungsberechtigter des Grabes, in dem er beigesetzt werden soll, so erfolgt die Erhebung der Gebühren nach der im Sondervertrag nach § 2 Abs. 3 KAG getroffenen Vereinbarungen. Nicht als ortsfremd gilt, wer aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit seinen Wohnsitz in Altrip aufgeben musste.

XIII. TIEFERLEGUNG

Sofern Familiengräber vor 1981 abgegeben wurden und eine Belegung übereinander noch möglich ist und auch gewünscht wird, wird ein Zuschlag von 50 % der Gebührensätze nach III Ziff. 2 (je Grabstelle) erhoben.

XIV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

1. Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof gem. § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	
a) für einmalige Tätigkeit	25,00 €
b) für das Kalenderjahr	60,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von	

- | | |
|--|---------|
| Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen (§ 21 der Friedhofssatzung) | 25,00 € |
| 3. Genehmigung eines Bepflanzungsplanes gem. § 25 der Friedhofssatzung | 25,00 € |
| 4. Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde (§ 15 der Friedhofssatzung).
Dies gilt nicht bei geringfügigen Änderungen. | 25,00 € |
| 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung. | |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Ortsgemeinde Altrip unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Altrip, den 23.07.2015
Ortsgemeinde Altrip

gez.: Jacob
Ortsbürgermeister